



Checkliste für die Schnupperlehre

Allgemein

- Beobachten Sie genau und hören Sie aufmerksam zu, damit Sie ein möglichst vollständiges Bild über den Beruf erhalten.
- Überlegen Sie bei allem, was Sie sehen und hören, was das zu bedeuten hat.
- Fragen Sie nach allem, was Sie interessiert und was Sie nicht verstehen.
- Führen Sie die übertragenen Arbeiten sorgfältig und gewissenhaft aus.
- Benutzen Sie die abgegebenen Unterlagen und halten Sie die gesammelten Eindrücke täglich fest. Ihr Praxisbildner hilft Ihnen dabei.
- Nutzen Sie die Gelegenheit des Schlussgesprächs mit dem Berufsbildner und stellen Sie ihm diejenigen Fragen, die Ihre zukünftige berufliche Laufbahn betreffen könnten.

Arbeitssicherheit

- Befolgen Sie die Betriebsvorschriften und achten Sie auf Ihre Hände, Füsse, Augen und Haare. Tragen Sie gutes Schuhwerk.
- Benutzen Sie die zur Verfügung gestellte Schutzausrüstung wie Brille, Helm, Gehörschutz, usw.
- Legen Sie alle Schmuckgegenstände wie Ringe, Ketten, Spangen usw. für die Arbeit ab. Binden Sie lange Haare zusammen, damit diese nicht in Maschinen geraten können.
- Achten Sie darauf, dass die Schutzvorrichtungen an Maschinen, auch bei Arbeiten von kurzer Dauer, angebracht sind.
- Arbeiten unter Spannung sind verboten.



Checkliste für Berufsbildner und Praxisbildner

- Achten Sie bei der bevorstehenden Schnupperlehre auf eine gute Vorbereitung. Dazu gehört: Das Vorbereiten von Personalunterlagen und des Arbeitsprogramms, das Bereitstellen von Werkzeugen und der persönlichen Schutzausrüstung sowie die Information der mit einbezogenen Mitarbeiter.
- Empfangen Sie den Schnupperlernenden freundlich. Machen Sie ihn mit Ihren Mitarbeitern bekannt und führen Sie ihn persönlich in den Betrieb ein. Überprüfen Sie die Tauglichkeit seiner Arbeitskleidung.
- Übernehmen Sie die Aufsicht selber oder übertragen Sie die Betreuung einem erfahrenen Fachmann, der gut mit jungen Leuten umgehen kann. Der Schnupperlernende muss seine direkte Ansprechperson für das Praktikum kennen.
- Geben Sie dem Schnupperlernenden die Gelegenheit, an verschiedenen Arbeitsorten mitzuwirken. Lassen Sie ihn einfache und ungefährliche Arbeiten selber ausführen.
- Ermutigen Sie den Schnupperlernenden, Fragen zu stellen und beantworten Sie diese bereitwillig und sachlich. Vergessen Sie nie, dass für ihn als Laie nichts selbstverständlich ist.
- Vermitteln Sie dem Schnupperlernenden einen möglichst umfassenden und objektiven Eindruck vom Beruf, seinen Schönheiten und Schattenseiten.
- Instruieren Sie den Schnupperlernenden und Ihre Mitarbeiter über die notwendigen Vorkehrungen zur Arbeitssicherheit. Vergewissern Sie sich, dass die vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen auch eingesetzt werden.
- Stellen Sie sicher, dass die vom Schnupperlernenden ausgeführten Arbeiten von der zuständigen Fachperson überprüft werden.
- Fragen Sie nach bei den Eltern, dem Lehrer oder der Berufsberatungsstelle, wenn der Schnupperlernende nicht zur Arbeit erscheint. Informieren Sie diese Stellen auch sofort, wenn ein Arbeitsunfall passieren sollte.
- Sprechen Sie mit dem Schnupperlernenden über die beruflichen Anforderungen, die theoretische und fachliche Ausbildung, die Lehr- und Arbeitsverhältnisse sowie die Entwicklungsmöglichkeiten. Auch die Resultate aus einem Eignungstest geben wertvolle Hinweise.
- Beobachten Sie den Schnupperlernenden, damit Sie ein aussagekräftiges Urteil abgeben können. Bedenken Sie immer, dass Sie dem Schüler keinen Dienst erweisen, wenn Sie nicht ehrlich zu ihm sind. Er kann sich nur anhand Ihrer Aussagen ein Bild über die täglichen Arbeiten machen. Dies gilt auch für die Beurteilung des Schülers gegenüber dem Berufsbildner.



MERKBLATT

Die Schnupperlehre – leicht gemacht

Für Jugendliche auf Lehrstellensuche sind Schnupperlehren eine gute Gelegenheit, um sich ein besseres Bild über einen Beruf zu machen und um einen ersten Eindruck über den Berufsalltag zu gewinnen.

Für Betriebe sind Schnupperlehren mit Aufwand verbunden. Doch dieser lohnt sich. Sie helfen bei der richtigen Selektion der Lernenden. Eine spannende Schnupperlehre ist beste Werbung: Der Lehrbetrieb wird attraktiver, was die Rekrutierung von Lernenden und Mitarbeitenden erleichtert. Dieses Merkblatt (zusammen mit den weiteren Hilfsmitteln) soll Sie bei der Gestaltung einer attraktiven Schnupperlehre unterstützen.

1. Vorbereitung der Schnupperlehre

Bevor der Prozess einer Schnupperlehre gestartet wird, muss sich der Lehrbetrieb überlegen, in welchem Beruf er Lernende sucht, wie viele er benötigt und welche Voraussetzungen diese mitbringen sollten. Dafür sind die Eignungsprofile beizuziehen. Die Schnupperlehre muss im Betrieb rechtzeitig thematisiert werden. So muss klar sein, wie die Schnupperlernenden in verschiedenen Situationen betreut werden. Im Vorfeld der Schnupperlehre sind folgende administrativen Aspekte zu klären:

- Wann können interessierte Jugendliche eine Schnupperlehre im Betrieb absolvieren?
- Wird eine schriftliche Bewerbung für die Schnupperlehre verlangt?
- Welche Informationen müssen dem Jugendlichen vorgängig mitgeteilt werden, und wie passiert dies?

Auf operativer Ebene hat der Betrieb folgende Punkte zu organisieren:

- Vorgängig die Arbeitseinsätze planen und die Praxisbildner informieren.
- Programm für die Schnupperwoche erstellen.
- Das nötige Werkzeug und die Ausrüstung zusammenstellen.
- Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner muss sich während der Schnupperlehre genügend Zeit für den Jugendlichen freihalten.
- Vor dem Abschlussgespräch die Rückmeldungen bei den Praxisbildnern einholen.
- Gut vorbereitet in das Abschlussgespräch gehen.
- Zeit für den Eignungstest einrechnen. Vorbereitungen dazu vorgängig erledigen.

2. Durchführung der Schnupperlehre

Dauer

Es empfiehlt sich, den Jugendlichen eine einwöchige Schnupperlehre anzubieten. Davon sollten rund 4½ Tage auf praktische Tätigkeiten fallen und ½ Tag für Informationen rund um den Beruf, den Betrieb und die Absolvierung von Eignungstests genutzt werden.

Atmosphäre

Der Schnupperlernende sollte ein möglichst abgerundetes und authentisches Bild des Berufs erhalten. Für diese wichtige Erfahrung ist eine freundliche Atmosphäre und Verständnis im Betrieb notwendig. Es ist wichtig, dass der Betrieb den Jugendlichen berät, anleitet und ihn ermutigt, Fragen zu stellen.

Programm

Die Schnupperlehre soll den Jugendlichen ein möglichst wirklichkeitsgetreues Bild über den Beruf und den Arbeitsalltag vermitteln. Die Arbeitsabläufe und Arbeitsorganisation des Betriebs werden nicht umgestellt. Die Tätigkeiten sollten möglichst abwechslungsreich gestaltet sein und es dem Jugendlichen erlauben, auch selbständig zu arbeiten. Wenn es die Betriebsgrösse zulässt, sollen die Jugendlichen verschiedene Mitarbeitende bei der Arbeit begleiten können. Der Arbeitssicherheit ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Schnupperlernenden dürfen nicht für gefährliche Arbeiten eingesetzt werden.

Betreuung

Für die Betreuung während der Schnupperlehrzeit ist der/die Berufsbildner/in oder Praxisbildner/in zuständig. Für einzelne Arbeiten können Mitarbeitende und Lernende eingesetzt werden (z.B. bei der Erklärung verschiedener Arbeitsabläufe). Wichtig ist, dass die Jugendlichen immer wissen, an wen sie sich bei Fragen oder Problemen wenden können.

Tagebuch

Es ist zu empfehlen, dass die Schnupperlernenden über ihre Erfahrungen ein Tagebuch führen. So bleiben die Eindrücke länger in Erinnerung und können bei der Berufsfindung helfen.



Schnupperlehrpass

Der Schnupperlehrpass wird dem Jugendlichen zu Beginn der Schnupperlehre abgegeben. So kann er die getätigten Arbeiten während der Schnupperwoche anhand der Bilder dokumentieren. Der Schnupperlehrpass eignet sich auch als Grundlage für das Abschlussgespräch.

Schlussbesprechung

Bevor der Schnupperlernende den Betrieb verlässt, sollte eine Schlussbesprechung stattfinden. Darin werden die gemachten Erfahrungen des Jugendlichen (Tagebuch und Schnupperlehrpass) sowie die Gesamtbewertung des Betriebs (Bericht der Schnupperlehr-Verantwortlichen) einfließen. Es ist auch möglich, die Eltern zur Schlussbesprechung einzuladen.

Der oder dem Schnupperlernenden sollte klar werden ob sie oder er sich für den Beruf eignet und was die weiteren Schritte zur Berufswahl oder Lehrstellensuche sind. Wird die Schnupperlehre als Teil der Selektion durchgeführt, ist sie für den Betrieb das beste Verfahren, um zu klären, ob sich der Jugendliche für eine Lehre im Betrieb eignet. Am Schluss des Gesprächs müssen alle Beteiligten über das weitere Vorgehen und die damit verbundenen Schritte informiert sein.

Bewertung

Für die Bewertung der Berufseignung sollen nicht nur einzelne Arbeiten, sondern zusätzliche Aspekte berücksichtigt werden. Dies sind neben Eignungstest, die Schulbildung, das Interesse, die Sozial- und Selbstkompetenzen. Bestehen dennoch gewisse Zweifel, sollte mit der Berufsberatungsstelle oder der Lehrperson Rücksprache genommen werden.

Entschädigung

Die Schnupperlehre dient der Berufswahl und bezweckt nicht das Geldverdienen. Der Betrieb kann sich jedoch freiwillig erkenntlich zeigen, so zum Beispiel durch die Übernahme der Verpflegungskosten oder durch Abgabe einer kleinen Erinnerung.

Verpflichtungen

Durch die Schnupperlehre entstehen weder beim Betrieb noch beim Jugendlichen irgendwelche Verpflichtungen zum Abschluss eines Lehrvertrags.

3. Von der Schnupperlehre zur Grundbildung

Nach Beendigung der Schnupperlehre kann sich der Jugendliche um eine Lehrstelle im Betrieb bewerben. Sollte der Jugendliche für eine Lehre in Frage kommen, ist im Rahmen eines Anstellungsgesprächs folgendes zu klären:

- Erwartungen an den Lernenden während der Lehrzeit (z.B. Hausordnung, Arbeitszeit, Bildungsplan, usw.)
- Erwartungen an den Lehrbetrieb seitens des Lernenden (z.B. Betreuung usw.)
- Finanzielle Fragen wie Lohn und Spesenregelung (Wegentschädigung usw.)
- Fragen, die in der Schnupperlehre noch nicht beantwortet werden konnten.

Neben diesen allgemeinen Fragen soll der Lehrvertrag mit dem Jugendlichen Punkt für Punkt besprochen werden. Dabei ist auch über den Besuch der Berufsfachschule zu informieren und die Bedingungen zum Besuch der Berufsmaturitätsschule zu klären. Damit die angehenden Lernenden diese Informationen verarbeiten und mit den Eltern besprechen können, wird ein Termin für den definitiven Entscheid vereinbart. Es ist von Vorteil, wenn die Unterzeichnung des Lehrvertrags im Beisein von allen Beteiligten erfolgt (Lernender, Eltern und Berufsbildner). Bei dieser Gelegenheit können noch letzte Unsicherheiten besprochen werden.

Nicht berücksichtigte Bewerbungen müssen so rasch wie möglich beantwortet werden. Ein objektiv begründeter Entscheid ist für die Jugendlichen bei der weiteren Lehrstellensuche wertvoll.

4. Rechtliche Rahmenbedingungen und Versicherungen

Arbeitsrechtliche Vorschriften

Schulpflichtige Jugendliche dürfen gemäss Arbeitsgesetz ab 13 Jahren eine Schnupperlehre absolvieren. Eine Beschäftigung ist nur an Werktagen zulässig und auf höchstens 8 Stunden pro Tag zwischen 6 und 18 Uhr begrenzt. Bei mehr als fünf Stunden Arbeit ist eine Pause von mindestens einer halben Stunde zu gewähren. Insgesamt darf die Arbeitszeit 40 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Der jeweilige Einsatz darf nicht länger als zwei Wochen dauern. Die Kantone können die Beschäftigung von einer Bewilligung abhängig machen beziehungsweise für die Betriebe eine Meldepflicht vorschreiben. Es ist deshalb sinnvoll, sich vor der Durchführung einer Schnupperlehre bei der zuständigen kantonalen Stelle (z.B. Arbeitsinspektorat) zu erkundigen. Im Weiteren sind die Vorschriften gemäss Jugendarbeitsschutzverordnung ArGV 5 zu berücksichtigen.

Unfallversicherung

Gemäss dem eidg. Unfallversicherungsgesetz sind in der Schweiz alle Arbeitnehmenden obligatorisch gegen Unfälle und Berufskrankheiten versichert. Dies gilt auch für Schnupperlernende.



Der Arbeitgeber ist verpflichtet, seine Versicherung vor der Beschäftigung eines Jugendlichen zu informieren. Da die SUVA und die privaten Unfallversicherungen unterschiedliche Bestimmungen zur Deklaration von Jugendlichen kennen, empfiehlt es sich, bei der Versicherung nachzufragen. Auch wenn ein Jugendlicher während der Schnupperlehre nichts verdient, ist zurzeit ein gesetzlich vorgegebener Lohn von 35 Franken pro Tag (bis zum 20. Altersjahr, danach 70 Franken pro Tag) mit der Jahreslohn Deklaration der Versicherung zu melden (Art. 115 UVV). Bei einer fünftägigen Schnupperlehre wäre somit ein Betrag von 175 bzw. 350 Franken gegenüber der Unfallversicherung mit der Jahreslohnsomme zu deklarieren.

Der Lehrbetrieb ist zudem verpflichtet, die Arbeitssicherheit von Jugendlichen in der Schnupperlehre zu gewährleisten. Zudem sollte den Jugendlichen während der Schnupperlehre vermittelt werden, mit welchen Gefahren sie während der Ausbildung und beim Ausüben des Berufs konfrontiert sein können, damit sie sich insbesondere von diesem Aspekt des Berufs ein Bild machen können (vgl. Kapitel 5).

Zur Haftpflichtversicherung

Jugendliche in der Schnupperlehre sind während der Dauer der Beschäftigung in der Betriebshaftpflichtversicherung des Betriebs automatisch eingeschlossen. Verfügt der Betrieb nicht über eine abgeschlossene Haftpflichtversicherung, muss er für allfällige Schäden, die von den Jugendlichen während der Schnupperlehre verursacht werden, selber aufkommen. Die Jugendlichen können in der Regel nicht für Haftpflichtschäden belangt werden. Es ist empfehlenswert, vor der Schnupperlehre das Bestehen einer Privathaftpflichtversicherung (z.B. Familienhaftpflicht der Eltern) zu klären.

5. Arbeitssicherheit

Die nachfolgenden Regeln tragen wesentlich zur Arbeitssicherheit bei und sind speziell im Zusammenhang mit Schnupperlernenden strikt einzuhalten.

- Die Schnupperlernenden sind Neulinge im Betrieb und auf der Baustelle. Sie sind deshalb zu Beginn auf die möglichen Unfallgefahren aufmerksam zu machen.
- Es ist verboten, Schnupperlernende an Maschinen, Betriebseinrichtungen usw. arbeiten zu lassen, die eine erhebliche Unfallgefahr in sich schliessen, wie z.B. Bolzensetzapparate.
- Arbeiten an Maschinen wie z.B. Schlitz-/Spitz- und Bohrmaschinen sind nur gestattet, wenn nachstehende Schutzmassnahmen eingehalten werden:
 - a) Die Instruktion hat durch Mitarbeiter zu erfolgen, die für die Bedienung der betreffenden Maschinen ausgebildet sind.
 - b) Die Schnupperlernenden müssen bei Arbeiten an solchen Maschinen durch Fachkräfte ständig überwacht werden.
 - c) Schutzeinrichtungen an den Maschinen sind auch bei Arbeiten von kurzer Dauer anzubringen und korrekt zu verwenden.
 - d) Die Schutzvorschriften der SUVA sind konsequent einzuhalten.
- Die vorgeschriebenen und notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen sind zur Verfügung zu stellen und deren Benützung ist zu kontrollieren. Dazu gehören: Schutzbrille, Helm, Gehörschutzmittel, Handschuhe, Sicherheitsschuhe, usw.
- Lose Haare und Kleidungsstücke sind bei Arbeiten an Maschinen, Werkzeugen und Antrieben mit beweglichen Teilen gefährlich. Es ist deshalb auf einer zweckmässigen Arbeitskleidung zu bestehen.
- Schmuckgegenstände wie Ringe, Ketten, Spangen und dergleichen sollen zur Arbeit abgelegt werden.
- Alle Mitarbeitenden, die mit den Schnupperlernenden in Kontakt kommen, sind über die Bedeutung der Unfallverhütung zu orientieren.
- Die Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5) ist zu beachten.
- Das Werkzeug muss einwandfrei sein.
- Sicherer Umgang mit Strom.



Gesundheit, Versicherungsschutz (Angaben nicht zwingend)

Erwähnenswerte Krankheiten/Unfälle:

Gesundheitszustand (Allergien, Sehbehinderung/Farbblindheit, Rückenprobleme, Höhenangst, usw.):

Krankenversicherung (Name der Kasse, Sektion):

Berufswahl als

Montage-Elektriker/in EFZ

Elektroinstallateur/in EFZ

Gebäudeinformatiker/in EFZ

Elektroplaner/in EFZ

Wer hat Sie auf diesen Beruf aufmerksam gemacht?

Warum möchten Sie diesen Beruf erlernen?

Was für Schnupperlehren haben Sie schon absolviert?

Unterschriften

Ort:

Datum:

Unterschrift Bewerber/in:

Unterschrift gesetzliche Vertretung:



Datum:

Programm für die Schnupperlehre

Tag	Tätigkeit	Betreuungsperson
1	<ul style="list-style-type: none">• Vorstellen der Mitarbeitenden• Vorstellung des Betriebs• Grobe Informationen zum Beruf• Vorstellung Schnupperlehrpass• Informationen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz• Zuschauen bei konkreten Tätigkeiten und wenn möglich mithelfen	
2	z.B. Neubau	
3	z.B. Service	
4	z.B. Industrie	
letzter	<ul style="list-style-type: none">• Selbst eine kleinere Testinstallation ausführen und/oder Eignungstest absolvieren mit anschliessender Beurteilung• Schlussbesprechung über die gesamte Schnupperzeit sowie über das weitere Vorgehen	